

## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hochneukirchen-Gscheidt hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 beschlossen, die Friedhofsgebührenordnung vom 12.12.2019 wie folgt zu ändern:

### § 2

#### Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und auf 10 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Einzelgrab   | € 600,- |
| - für bis zu zwei Leichen oder                                |         |
| - für bis zu einer Leiche und zwei Urnen (unterirdisch) oder  |         |
| - für bis zu vier Urnen (unterirdisch)                        |         |
| 2. Doppelgrab   | € 800,- |
| - für bis zu vier Leichen oder                                |         |
| - für bis zu drei Leichen und zwei Urnen (unterirdisch) oder  |         |
| - für bis zu zwei Leichen und vier Urnen (unterirdisch) oder  |         |
| - für bis zu einer Leiche und sechs Urnen (unterirdisch) oder |         |
| - für bis zu acht Urnen (unterirdisch)                        |         |

b) Sonstige Grabstellen:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. zur Errichtung von Urnensäulen (Stelen) für bis zu 4 Urnen | € 600,- |
|---|---------|

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren einmalige Zuschläge bei Zuerkennung des Benützungsrechts vorgeschrieben:

a) Fundament für Urnensäulen € 300,-

### § 3

#### Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit folgendem Betrag festgesetzt:

##### a) Erdgrabstellen

1. Einzelgrab € 400,-

- für bis zu zwei Leichen oder

- für bis zu einer Leiche und zwei Urnen (unterirdisch) oder

- für bis zu vier Urnen (unterirdisch)

2. Doppelgrab € 600,-

- für bis zu vier Leichen oder

- für bis zu drei Leichen und zwei Urnen (unterirdisch) oder

- für bis zu zwei Leichen und vier Urnen (unterirdisch) oder

- für bis zu einer Leiche und sechs Urnen (unterirdisch) oder

- für bis zu acht Urnen (unterirdisch)

##### b) Sonstige Grabstellen:

2. zur Errichtung von Urnensäulen (Stelen) für bis zu 4 Urnen € 400,-

§ 7

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Die geänderte Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1.4.2021 in Kraft.

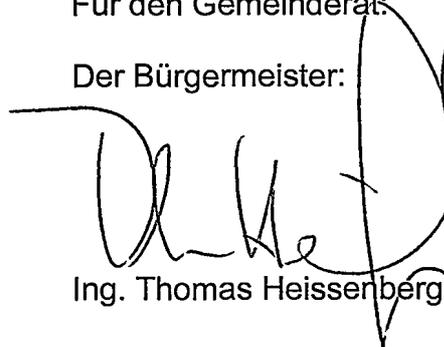
Hochneukirchen, am 17.12.2020

angeschlagen: *12.1.2021*

abgenommen: *27.1.2021*

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Ing. Thomas Heissenberger, MA

